

99012078261000, 99012078261000

Beseitigung von Anlagen - Anzeige Entgegennahme

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121318185/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012078261000, 99012078261000
Leistungsbezeichnung I	Beseitigung von Anlagen - Anzeige Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Genehmigungsfreie Beseitigung einer Anlage anzeigen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	in Bearbeitung
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Haus abreißen, Abbruchgenehmigung Erteilung, Abbruch, Abbruchartrag, Garage abreißen, Abriss, Beseitigung von baulichen Anlagen, Abbruch einer baulichen Anlage, Carport abreißen, Abbrucharbeit, Beseitigung von Gebäuden, Abbruchgenehmigung, Gebäude abreißen, Beseitigung von Nebenanlagen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100), Bauplanung (2050400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Bauordnung für das Land NRW (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018) • Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) • Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=74820170630142752068</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=32220230815093434462</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=720050120105339187</p>
Teaser	Sie möchten eine bauliche Anlage (beispielsweise ein Gebäude) beseitigen? Je nach Einzelfall müssen Sie die Beseitigung schriftlich anzeigen, bevor Sie beginnen.
Volltext	<p>Wenn Sie eine bauliche Anlage (beispielsweise ein Gebäude) vollständig beseitigen möchten, müssen Sie dies mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzeigen.</p> <p>Dies ist erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle nicht freistehenden, also angebauten, Gebäude (Gebäudeklassen 2-5), • freistehende Gebäude mit einer Höhe ab 7m (Gebäudeklassen 4 und 5), • sonstige bauliche Anlagen mit mehr als 10 m Höhe.

Modul

Sachverhalt

Vor der Beseitigung eines Gebäudes müssen Sie verschiedene Dinge beachten. Beispielsweise:

- Standsicherheit der Nachbargebäude prüfen lassen, wenn es sich um ein angebautes Gebäude handelt
- Gefährliche Stoffe wie zum Beispiel Asbestschiefer sind gesondert zu entsorgen
- Auf besonders geschützte Tiere in den Gebäuden und auf dem Abbruchgrundstück achten
- Gegebenenfalls müssen Sie zusätzlich Genehmigungen einholen (beispielsweise nach dem Denkmalschutz-, Naturschutz-, Planungs- oder Abfallrecht beziehungsweise kommunaler Satzungen)

Reichen Sie die von Ihnen unterschriebene Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein.

Die Anzeige wird dort nur auf Vollständigkeit geprüft. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt.

Wenn Sie eine bauliche Anlage nur teilweise beseitigen möchten, so handelt es sich um die Änderung einer baulichen Anlage, für die in der Regel ein Bauantrag einzureichen ist.

Für verfahrensfreie Beseitigungen können sie beantragen, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Erforderliche Unterlagen

Für die Anzeige der Beseitigung benötigen Sie:

- die Benennung des Grundstücks, auch nach Straße und Hausnummer, auf dem die Beseitigungsmaßnahme durchgeführt werden soll (s. Formular)
- ein Auszug aus der Flurkarte mit der Darstellung der Lage des Beseitigungsvorhabens
- Erhebungsbogen für die Abgangsstatistik
- Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Bei aneinandergebauten Gebäuden zusätzlich die Bestätigung eines qualifizierten Tragwerksplanenden (z.B. Statiker), dass das verbleibende Gebäude auch ohne das zu beseitigende Gebäude noch standsicher

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle nicht freistehenden, also angebauten, Gebäude (Gebäudeklassen 2-5) • freistehende Gebäude mit einer Höhe ab 7m (Gebäudeklassen 4 und 5) • sonstige bauliche Anlagen mit mehr als 10 m Höhe • Einhaltung von beispielsweise Denkmalschutz-, Naturschutz- oder Abfallrecht <p>Sie dürfen mit der Beseitigung erst einen Monat später beginnen, nachdem die Bauaufsichtsbehörde Ihnen den Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt hat.</p>
Kosten	<p>Die Eingangsbestätigung Ihrer Anzeige kostet pauschal EUR 50. Ist Ihre Anzeige unvollständig oder mangelhaft, fallen für die Nachforderungen weiterer Unterlagen erneut EUR 50 an. Auch für die Mitteilung der Bauaufsichtsbehörde, dass die Anzeige vervollständigt oder der Mangel behoben wurde, werden EUR 50 erhoben</p>
Verfahrensablauf	<p>Reichen Sie die von Ihnen unterschriebene Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein. Die Anzeige wird dort nur auf Vollständigkeit geprüft. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt.</p> <p>Sie sind dafür verantwortlich, alle maßgeblichen Rechtsvorschriften einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass andere Genehmigungen für Ihr Vorhaben erforderlich sein können.</p> <p>Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt Ihnen schriftlich den Eingang Ihrer Anzeige und fordert Sie ggf. auf, weitere Unterlagen nachzureichen oder Mängel zu beheben. Ist die Anzeige vollständig oder der Mangel behoben, teilt Ihnen das die Bauaufsichtsbehörde ebenfalls mit. Frühestens einen Monat später dürfen Sie mit den Abbrucharbeiten beginnen.</p>
Bearbeitungsdauer	ca. 2 Wochen
Frist	<p>Einen Monat nach Erhalt der Eingangsbestätigung Ihrer vollständigen, mängelfreien Anzeige dürfen Sie mit dem Abbruch der Anlage beginnen.</p>

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	<p>Bauportal NRW URL: https://www.bauportal.nrw/informationen-baurecht/weiterfuehrende-informationen/vordrucke-und-formulare</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Anzeige für die vollständige Beseitigung bestimmter Gebäude und Anlagen erforderlich • Die Bauherrschaft kann beantragen, dass für verfahrensfreie Beseitigungen ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird. • bei der teilweisen Beseitigung einer baulichen Anlage handelt es sich um eine Änderung der baulichen Anlage • Vorschriften der Landesbauordnung sowie beispielsweise Denkmalschutz-, Naturschutz- oder Abfallrecht müssen eingehalten werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare vorhanden: Ja • Schriftform erforderlich: Ja • Ja, für die Anzeige und evtl. erforderliche Bauvorlagen. • Bei einer Einreichung über das Bauportal.NRW entfallen die Schriftformerfordernisse. Es gelten die Anforderungen der Verordnung zum Bauportal.NRW. • Formlose Antragsstellung möglich: Nein • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Beseitigung von Anlagen - Anzeige Entgegennahme